

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen
vertreten durch
die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)
und
Mädchenhaus Bremen gGmbH
Rembertistraße 32, 28203 Bremen
wird folgende
Vereinbarung nach § 77 SGB VIII (sowie für BJW nach § 78a ff. SGB VIII)
geschlossen:

Gegenstand

1.1 Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung von ambulanten Maßnahmen nach § 27 SGB VIII i. V. m. § 41 SGB VIII für folgenden Leistungsangebotstyp:

- Betreutes Jugendwohnen (BJW)

mit einheitlicher Berechnung der Overhead- u. Sachkostenpauschale:

Folgende ambulante Maßnahme wird weiterhin individuell berechnet und fällt nicht unter die einheitliche Berechnung:

- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

1.3 Die Leistungen werden von der Mädchenhaus Bremen gGmbH, Rembertistraße 32, 28203 Bremen – nachfolgend Leistungserbringer genannt – erbracht.

- 1.4 Grundlage des Vertrages sind die beiliegende Anlage 1 Leistungsangebotstyp, Anlagen 2 und 3 Kalkulationsunterlagen.

Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht den in der Vertragskommission SGB VIII festgelegten Leistungsangebotstypen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.
- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrundeliegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- 2.4 Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Ver-

gleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.

- 2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

Entgeltvereinbarung

- 3.1 Die Leistung wird gem. der in den Anlage 1 aufgeführten Entgelten vergütet.
- 3.2 Die Vergütung beinhaltet alle erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Dienstbesprechungen, Urlaub, Fortbildung, Krankheit, etc.). Mit den o.g. Vergütungspauschalen sind bei wirtschaftlicher Betriebsführung damit alle notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Daraus folgt, dass mit den Pauschalen alle weiteren mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personalkosten für die Betreuung, fachliche Leitung und Koordination (Qualitätssicherung), Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung sowie alle notwendigen Sachkosten (Betreuungs- und allgemeine Verwaltungssachkosten) sowie die Aufwendungen für Miete, Abschreibung (Büro) etc. refinanziert sind.

Die Berechnungsgrundlagen der Pauschalen sind dem beigefügten Kalkulationsunterlagen (Anlagen 3 und 4) zu entnehmen.

- 3.3 Die Pauschalen sind nur abrechenbar, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.
- 3.4 Die Abrechnung der Pauschalen erfolgt bei Beginn oder Beendigung sowie vorzeitigem Abbruch im laufenden Monat für das Leistungsmodul nach Tagessätzen. Die jeweiligen Tagessätze werden mit dem Divisor 30,4 ermittelt. Die Rundung erfolgt erst bei der Berechnung des anteiligen Monatsbetrages.
- 3.5 Bei Abwesenheit von bis zu vier Wochen erfolgt keine Entgeltminderung. Wird während eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes aufgrund einer Diagnose bzw.

Einschätzung durch den behandelnden Arzt erkennbar, dass es sich um eine längerfristige, mehr als 4 Wochen dauernde Abwesenheit handelt, mindert sich das Entgelt in der jeweiligen Betreuungspauschale mit dem Beginn der 5. Woche um einen Abschlag in Höhe von 25 v.H. Die abrechnungsfähigen Abwesenheitspauschalen sind in der Leistungsübersicht (Anlage 1) gelistet.

Qualitätsentwicklungsvereinbarung

- 4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses ambulante Projekt. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.
- 4.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständigen Sachgebietsleiter im Sozialdienst Junge Menschen des jeweiligen Sozialzentrums.
- 4.4 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.
- 4.5 Sollten sich auf Basis von 4.2 dieser Vereinbarung oder darüber hinaus Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert. Die Datenschutz-Grundverordnung ist zu beachten. Entspre-

chend ist die Einsichtnahme von individuellen, personenbezogenen Daten nur nach vorheriger Absprache und ggf. erforderlicher Zustimmung möglich. Die Einsichtnahme personenbezogener Daten erfolgt dann pseudonymisiert nach §4 DSGVO.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen zur Überprüfung des vereinbarten quantitativen Leistungsumfanges (wird in Abstimmung mit Case-Management sowie ggf. Einrichtungsaufsicht und Leistungserbringer durchgeführt).

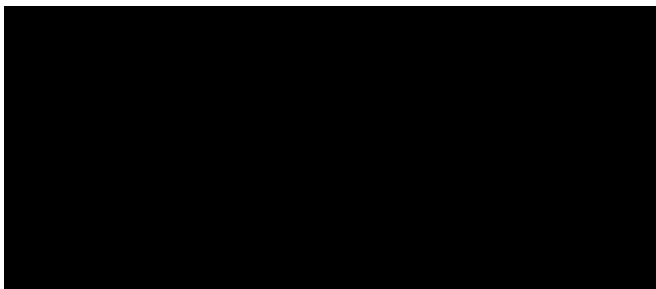
5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem 01.06.2026 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 20 Monaten, also mindestens bis zum 31.01.2028, auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.
- 5.4 Um auf extreme Abweichungen bei den Sachkostensteigerungen in Vereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten reagieren zu können, löst eine Abweichung der zugrunde gelegten Inflationsrate von mehr als 5-%-Punkten gemäß VK-Beschluss zur TV-L-Umsetzung vom 15.04.26 ein beidseitiges Sonderkündigungsrecht aus (also z. B. statt 1,5 % Preissteigerung > 6,5 % Steigerung).

Sonstiges

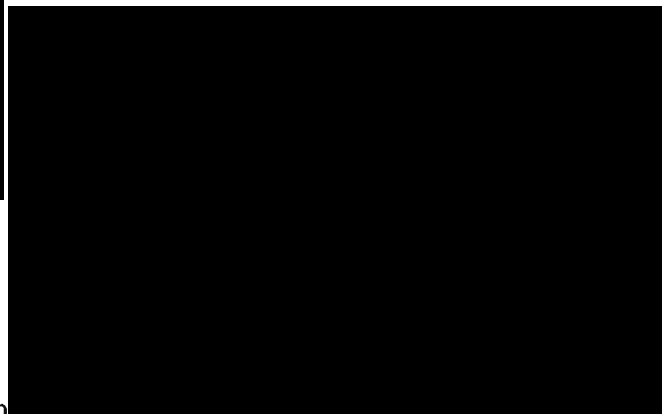
- 6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 6.2 Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.
- 6.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.
- 6.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Personal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.
- 6.5 Sofern noch nicht erfolgt tritt der Einrichtungsträger mit Abschluss dieser Vereinbarung dem Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung bei. Die dort enthaltenen Bestimmungen gelten entsprechend.

Geschlossen: Bremen, im Juni 2026



Steinwachs

Leistungserbringer



Anlagen:

- Anlage 1: Leistungsübersicht mit Entgeltsätzen
- Anlage 2: Leistungsangebotstyp
- Anlage 3: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.03.2027 – 31.12.2027, sowie ab 01.01.2028
- Anlage 4: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.03.2027 – 31.12.2027, sowie ab 01.01.2028

Leistungs- und Entgeltübersicht

ab 01.06.2026 bis 28.02.2027

	Modul/Fallgruppe I pro Monat	Modul/Fallgruppe II pro Monat	Modul/Fallgruppe III pro Monat	Modul/Fallgruppe IV pro Monat
BJW	2.248,67 €	3.036,47 €	3.816,15 €	4.595,13 €

Leistungs- und Entgeltübersicht

ab 01.03.2027 bis 31.12.2027

	Modul/Fallgruppe I pro Monat	Modul/Fallgruppe II pro Monat	Modul/Fallgruppe III pro Monat	Modul/Fallgruppe IV pro Monat
BJW	2.270,76 €	3.069,04 €	3.859,10 €	4.648,45 €

Leistungs- und Entgeltübersicht

ab 01.01.2028

	Modul/Fallgruppe I pro Monat	Modul/Fallgruppe II pro Monat	Modul/Fallgruppe III pro Monat	Modul/Fallgruppe IV pro Monat
BJW	2.298,20 €	3.104,19 €	3.901,87 €	4.698,83 €

Leistungsangebotstyp Nr. 13	Betreutes Jugendwohnen
1. Art des Angebots	Betreutes Jugendwohnen ist ein Angebot für Jugendliche ab 16 Jahre und junge Volljährige, die den Anforderungen eines selbständigen Lebens in entscheidendem Umfang noch nicht gewachsen sind, für die aber eine Rund – um – die – Uhr – Betreuung und/oder eine stationäre Unterbringung in einer Einrichtung nicht (mehr) erforderlich ist. Der Zugang in die Maßnahme ist sowohl aus dem Elternhaus, der Herkunftsfamilie, einer Pflegefamilie bzw. im Anschluss an eine stationäre Maßnahme – im Sinne eines Stufenplanes zur Verselbstständigung – möglich
2. Rechtsgrundlage	§§ 34, 41 SGB VIII
3. Personenkreis	Jugendliche ab 16 Jahre bei denen ein Mindestmaß an Selbstständigkeit vorhanden ist, • deren Lebenssituation von vielschichtigen Problemlagen bestimmt ist, • deren Erziehung und Entwicklung in ihren Herkunftsfamilien nicht (mehr) sichergestellt werden kann, • für die eine Perspektivfindung notwendig ist, • bei denen soziale Kompetenzen aufgrund von verminderter Eigenständigkeit und eines Nachreifebedarfs entwickelt oder erweitert werden müssen Innerhalb dieses Leistungstyps sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen bei der Zielgruppe möglich und in die Leistungsvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien aufzunehmen. Der Personenkreis kann wesentliche quantitativ unterschiedliche Hilfe- und Betreuungsbedarfe haben. Es wird deshalb nach Betreuungspauschalen unterschieden. Vgl. Punkt 6.
4. Allgemeine Zielsetzung	Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung des Minderjährigen bzw. des jungen Volljährigen: • Erlangung der erforderlichen Kompetenzen zur Alltagsbewältigung durch Anleitung und Beratung mit dem Ziel des selbstständigen Lebens / Wohnens. • Stabilisierung der eigenen Persönlichkeit durch Bewusstmachung der eigenen Stärken und Fähigkeiten und die Entwicklung eines neuen Selbstwertgefühls. • Abbau von Verhaltensauffälligkeiten und • Aufbau sozialer Kompetenzen und sozialverträglichem Verhalten • Integration in ein neues soziales Umfeld. • Unterstützung bei der Vermittlung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung- und Sicherung (regelmäßige Entwicklungsberichte etc.) auf Grundlage des Kinderschutzgesetzes. Zu Beginn der Maßnahme, nach Vorliegen des Hilfeplans, ist innerhalb von 6 bis 8 Wochen ein Handlungsplan zu erstellen, der während der gesamten Maßnahmendauer kontinuierlich fortgeschrieben wird.

	Eine Rufbereitschaft nach 22 Uhr ist nicht vorgesehen
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Die jungen Menschen leben in der Regel in selbst angemietetem Wohnraum. Die Unterkunft ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung durch den Einrichtungsträger (vgl. Punkt 11).
5.2 Verpflegung	Die Verpflegung ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung durch den Einrichtungsträger (vgl. Punkt 11).
5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	• Einzel- und / oder Gruppenarbeit • Elternarbeit • Sicherstellung der Kindrechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen. Unter Nutzung allgemein anerkannter Methoden, deren Einzelheiten in der Trägereigenen-Leistungsbeschreibung zu beschreiben sind.
6. Personelle Ausstattung	Die fachliche Leitung/Koordination und Qualitätssicherung erfolgt durch eine erfahrene Sozialpädagogin / einen erfahrenen Sozialpädagogen oder eine Sozialarbeiterin / einen Sozialarbeiter. Die Betreuung von Jugendlichen und jungen Volljährigen erfolgt in der Regel durch Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter oder Erzieherinnen/Erzieher in einem Personalmix aus 90 v. H. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und 10 v. H. Erzieherinnen/Erzieher. Die Anzahl der Personalstellen für die Betreuung richtet sich nach den in den jeweiligen Betreuungspauschalen im Durchschnitt individuell erforderlichen Betreuungszeiten. <u>Personalanhaltswerte:</u> Der Betreuungsumfang beträgt in der Betreuungspauschale I: 5,00 Wochenstd. netto Betreuungspauschale II: 7,50 Wochenstd. netto Betreuungspauschale III: 10,00 Wochenstd. netto Betreuungspauschale IV: 12,50 Wochenstd. netto Nettoprinzip: Sind die Stunden, die direkt mit und für den Klienten erbracht werden. Hinzukommen die Ausfallzeiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die erforderlichen indirekten Leistungszeiten. Fachliche Leitung: einzelvertragliche Regelung. Geschäftsführung/Verwaltung: einzelvertragliche Regelung.
7. Umfang der Leistung	Der Umfang der Leistung bemisst sich in der Regel nach der Zuordnung zu der angewählten Betreuungspauschale.

8. Pädagogische Sachmittel	Pädagogische Sachmittel sind im angemessenen Umfang bereitzustellen und Bestandteil der Leistung.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Die zur Sicherstellung der Maßnahme notwendigen Anlagen und Ausstattungen sind Bestandteil der Leistung.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert
11. Leistungsentgelt	Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Hierin sind die mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personalkosten für die Betreuung, fachliche Leitung und Koordination (Qualitätssicherung), Geschäftsführung und allg. Verwaltung sowie alle notwendigen Sachkosten (Betreuungs- und allg. Verwaltungssachkosten) sowie die Aufwendungen für Miete, Abschreibung (Büro) etc. refinanziert. Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren: - Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe des Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1 nach dem SGB XII, - die Kosten der Unterkunft und deren Ausstattung, - Ferienmaßnahmen, - für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, - mehrtägige Klassenfahrten, - Erstausrüstung Bekleidung, soweit erforderlich.

